

[In Browser öffnen](#)



Ausgabe 4/2026, 30. Oktober 2026

Handelsregistergeschäfte im Dezember 2026 / Garantiefrist

Erfahrungsgemäss geht beim Handelsregisteramt Zug in den Monaten November und Dezember ein Mehrfaches der sonst üblichen Anzahl an Geschäften und Vorprüfungsgesuchen ein. Es muss deshalb gegen Ende Jahr mit einer längeren Bearbeitungszeit als üblich gerechnet werden. Geschäfte, welche zwingend bis Ende Dezember 2026 eingetragen werden müssen, sollten daher frühzeitig, jedoch spätestens bis zum 10. Dezember 2026 (Eingang beim Handelsregisteramt) eintragungsfähig eingereicht werden.

Nach dem 10. Dezember 2026 eingehende Geschäfte werden im Rahmen unserer Kapazitäten so schnell wie möglich bearbeitet. Wir sind bestrebt, dass auch möglichst viele dieser Geschäfte noch bis Ende Jahr eingetragen werden.

Falls eine Vorprüfung der entsprechenden Entwürfe gewünscht wird, ist diese bis am 3. Dezember 2026 einzureichen. Bitte beachten Sie, dass ab dem 3. Dezember 2026 bis Ende Jahr grundsätzlich keine Vorprüfungen vorgenommen werden. Ausnahmen bilden lediglich komplexere bzw. grössere Transaktionen nach vorgängiger Absprache.

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir auch zwischen Weihnachten und Neujahr für Sie da sind.

Neues Transparenzregister seit 1. Oktober 2026

Am 1. Oktober 2026 sind das neue Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) sowie die dazugehörige Verordnung (TJPV) in Kraft getreten.

Für die betroffenen Unternehmen laufen seit diesem Zeitpunkt die Meldefristen gemäss Art. 51 Abs. 2 und 3 TJPG. Dabei ist zu beachten, dass es sich um Maximalfristen handelt. Erfolgt innerhalb dieser Fristen eine Eintragung einer Mutation im Handelsregister, ist die Meldung an das Transparenzregister bereits innerhalb eines Monats nach der Eintragung vorzunehmen.

Meldungen an das Transparenzregister können über www.easygov.swiss eingereicht werden. Weitere Informationen sind auf der Website des Transparenzregisters unter www.transpareg.admin.ch verfügbar.

Zu einem späteren Zeitpunkt, voraussichtlich ab Frühjahr 2027, wird es unter bestimmten Voraussetzungen auch möglich sein, Meldungen über die zuständigen kantonalen Handelsregisterämter einzureichen.

Wir weisen darauf hin, dass die Handelsregisterbehörden keine Auskünfte zum Transparenzregister erteilen können.

Mit Inkrafttreten des TJPG wurden zudem die Art. 697j, 697l und 697m OR aufgehoben.

Vereinheitlichung der im Handelsregister zulässigen Funktionen

Mit unserem Newsletter 3/26 haben wir Sie darüber informiert, dass das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) eine schweizweite Vereinheitlichung der im Handelsregister zulässigen Funktionen plant. Die Einführung eines entsprechenden Funktionskatalogs sollte ursprünglich mittels einer Weisung des EHRA erfolgen.

Inzwischen hat das EHRA entschieden, die Thematik des Funktionskatalogs in die nächste Revision der Handelsregisterverordnung (HRegV) zu integrieren. Auf eine vorgängige Regelung durch eine Weisung wird daher verzichtet.

Die entsprechende Revisionsvorlage zur HRegV soll Ende 2027 in die öffentliche Vernehmlassung gegeben werden.

Opting-Out

Seit 2025 gilt das Opting-out nur für zukünftige Geschäftsjahre und wird in einem zweistufigen Verfahren im Handelsregister eingetragen.

Als erster Schritt muss der Verzicht auf die eingeschränkte Revision beschlossen und noch vor Beginn des Geschäftsjahres, ab welchem der Verzicht gilt, beim Handelsregisteramt angemeldet werden. Für ein Opting-Out ab dem 01. Januar 2027 muss die Anmeldung im Original, unterzeichnet vom Verwaltungsrat, mit den vollständigen Belegen daher spätestens Ende Dezember 2026 bei uns eintreffen. Informationen zu den erforderlichen Belegen finden Sie in unserem Merkblatt zum Verzicht auf eine eingeschränkte Revision auf unserer Website ([Merkblätter](#)).

Nach Genehmigung der revidierten Jahresrechnung 2026 durch die Generalversammlung und Beendigung des Mandats der Revisionsstelle ist als zweiter Schritt die Löschung der Revisionsstelle beim Handelsregisteramt anzumelden. Für die Löschung der Revisionsstelle genügt die Anmeldung, unterzeichnet vom Verwaltungsrat der Gesellschaft oder im Namen der betreffenden Revisionsstelle (Praxismitteilung EHRA 1/26 vom 03. März 2026, Ziffer 1).

Domizil / c/o-Adresse

Jede im Handelsregister eingetragene Rechtseinheit muss über ein Rechtsdomizil verfügen, d.h. über eine Adresse, unter der die Rechtseinheit an ihrem Sitz erreicht werden kann (Art. 2 lit. b HRegV). Die Anforderungen an eine Adresse mit eigenen Geschäftsräumlichkeiten («eigene Büros») sind in unserem Merkblatt über das Rechtsdomizil sowie in der Praxismitteilung EHRA 2/15 vom 30. November 2015, Ziffer II, umschrieben. Fiktive Adressen, bei welchen die Erreichbarkeit lediglich durch eine postalische Umleitung von Briefsendungen an eine Postfachadresse sichergestellt wird, sind nicht als «eigene Büros» zulässig.

Wenn die Rechtseinheit an ihrem Sitz nicht über eigene Geschäftsräumlichkeiten mit Verwaltungspersonal verfügt, so muss angegeben werden, bei wem sich das Rechtsdomizil

befindet («c/o-Adresse») und es ist die Annahmeerklärung des Domizilhalters nach Art. 117 Abs. 3 HRegV einzureichen.

Wir akzeptieren c/o-Adressen bei Gesellschaften ohne weiteren Nachweis am eigenen, im Handelsregister eingetragenen Domizil oder wenn die Gesellschaft die betreffende Adresse als «weitere Adresse» im Handelsregister eingetragen hat. Andernfalls ist nachzuweisen, dass der Domizilhalter an der betreffenden Adresse gestützt auf einen Rechtstitel über eigene Räumlichkeiten verfügt (Belegprinzip nach Art. 929 Abs. 2 OR und Art. 117 Abs. 4 HRegV).

General- bzw. Totalunternehmen im Zusammenhang mit dem BewG: Was ist zu beachten?

Der Hauptzweck «Führung von Total- und Generalunternehmungen» kann unter anderem den Erwerb und den Handel mit Immobilien umfassen. Daher ist vordergründig von einer Immobiliengesellschaft im engeren Sinne auszugehen, die bei einer Beteiligung von Personen im Ausland grundsätzlich dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) untersteht. Die Rechtseinheit wird deshalb regelmässig zur Einholung einer Bewilligung bzw. einer Feststellungsverfügung über die Nichtunterstellung unter das BewG an die Volkswirtschaftsdirektion verwiesen.

Kein BewG-relevanter Sachverhalt liegt hingegen vor, wenn der Gesellschafter/Aktionär sowie der Geschäftsführer/Verwaltungsrat Schweizer Staatsbürger ist oder über eine Niederlassungsbewilligung verfügt.

Handelsregister

Industriestrasse 24
6301 Zug

[Newsletter abmelden](#)
[Profil editieren](#)

Telefon +41 41 594 55 60
contact.hra@zg.ch
www.hrazg.ch

Newsletter sent by EVALANCHE provided by [click-solutions gmbh](#)